

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust vom 14. 12.2016

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 28.04.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust vom 14.12.2016.

Artikel 1

Die §§ 4, 6, 8, 11 und 12 werden wie folgt geändert:

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreter".
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Stadtvertretung" (Stadtpräsident).
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung (durch Mehrheitswahl).
- (4) Der Präsident der Stadtvertretung und seine Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Der Präsident der Stadtvertretung vertritt die Stadtvertretung.
- (6) Der Präsident und seine Stellvertreter bilden zusammen mit den Vorsitzenden (Stellvertreter) der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen das Präsidium.
- (7) Eingaben von Bürgern an die Stadtvertretung werden vom Präsidium geprüft und anschließend den Ausschüssen / der Stadtvertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
Das Präsidium berät insbesondere über Ablauf und Sitzungsangelegenheiten der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, die Zusammenarbeit der Fraktionen, der städtischen Räte und Beiräte, der Ortsvorsteher und Ortsteilvertretungen.

§ 6 Hauptausschuss/Aufgabenverteilung

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere neun Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 35 KV M-V obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind oder gemäß § 8 dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 - 5 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:
 - a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.001,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate,
 - b) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt 50.000,00 bis 250.000,00 Euro im Einzelfall begrenzt auf jährlich maximal 5 Prozent der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung der Wertgrenze von 250.000,00 Euro gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 2 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 300.000,00 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Erhöhung einer bestehenden

Deckungslücke um mehr als 10 Prozent. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 Prozent.

- c) bei Veräußerung, Kauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie der Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
 - d) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens
 - e) im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
 - f) im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 125.001,00 Euro bis 1 Mio. Euro.
- (4) Soweit sich aus § 6 Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen des jeweiligen Vergabeverfahrens
- a) für Liefer- und Dienstleistungen im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 Euro und für Bauleistungen im geschätzten Wert von mehr als 100.000,00 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, für Liefer- und Dienstleistungen ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 50.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro und für Bauleistungen nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 100.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
 - (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 10 sowie der Entgeltgruppe S 10 über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung des Dienstverhältnisses.
 - (7) Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss über geringfügige Abweichungen vom Stellenplan. Eine geringfügige Abweichung im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V liegt bei einer Anzahl von maximal 2 Vollzeitstellen im Bereich der Beschäftigten der Kindertagesstätten und 1 Vollzeitstelle in der Verwaltung vor, sofern die Finanzierung gesichert ist.
 - (8) Der Hauptausschuss entscheidet über Erlasse von Forderungen über 1.501,00 Euro bis 5.000,00 Euro, darüber hinaus die Stadtvertretung.
 - (9) Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten werden im Hauptausschuss beraten.
 - (10) Die Stadtvertretung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
 - (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
 - (12) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6. Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 50.000,00 Euro und für Bauleistungen bis zum Wert von 100.000,00 Euro.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 38 (6) KV M/V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei einmaligen und bis zu 7.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen/Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm allein bevollmächtigten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Über Entscheidungen in Unternehmungen und Einrichtungen gemäß § 71 KV M-V, in denen der Bürgermeister die Stadt vertritt, unterrichtet der Bürgermeister den Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten bis zu den Entgeltgruppen 9 bzw. S 9 über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung des Dienstverhältnisses und informiert den Hauptausschuss darüber ebenso, wie über die Umsetzung des Stellenplanes.

- (6) Der Bürgermeister erteilt erforderliche Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen nach dem BauGB, insbesondere nach §§ 31, 33, 34, 35 - jeweils i.V. mit § 36, gemäß §11 (3) dieser Satzung.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über Erlasse von Forderungen, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 7 der Entscheidung des Hauptausschusses obliegen.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 11 Gemeindliches Einvernehmen und Zurückstellung von Baugesuchen gemäß BauGB

- (1) Die Stadtvertretung entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der KV über Vorhaben gem. § 29 BauGB, sofern sie nach LBauO-MV genehmigungspflichtig sind und nicht im mit B-Plänen überplanten Stadtgebiet gemäß § 34 BauGB bzw. nicht im Geltungsbereich des Städtebaulichen Rahmenplanes Altstadt liegen und es sich um bauliche Anlagen mit mehr als zwei Vollgeschossen bzw. einer Grundfläche von mehr als 300 m² handelt.
- (2) Die Stadtvertretung entscheidet über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß §15 Abs. 1 BauGB.
- (3) Alle übrigen Entscheidungen über nach BauGB und LBauO-MV genehmigungspflichtige Vorhaben, die das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erfordern, werden auf den Bürgermeister delegiert. Der Bürgermeister erteilt erforderliche Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen nur nach Einholung einer positiven bzw. negativen Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses.
- (4) Das weitere Verfahren bei Anhörungen vor der beabsichtigten Ersetzung der Einvernehmenserklärung und bei entgegen der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens erteilten Baugenehmigungen ist entsprechend den Zuständigkeiten nach den Abs. 1 bis 3 abzustimmen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg- Vorpommern (EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung für die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen.
 - a) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten in folgender Höhe je Monat:
 1. Präsident der Stadtvertretung 400,00 €)
 2. Vertreter des Präsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung- 1/30 des Betrages nach Nr. 1 pro vertretenem Kalendertag
 3. Fraktionsvorsitzende 200,00 €. Sie erhalten ferner Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.
 4. Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung – 1/30 des Betrages nach Nr.3) pro vertretenen Kalendertag
 5. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € entsprechend der Kommunalbesoldungsverordnung M-V.
 6. Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 200,00 €
 7. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 200,00 €
 - b) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen, und sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte, sitzungs-bezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in folgender Höhe: 40,00 € je Sitzung. Der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der die Ausschusssitzung leitet erhält 60,00 € je Sitzung.
 - c) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 Sitzungen pro Person beschränkt.
 - d) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung erhalten eine monatliche Entschädigung von 180,00 € und die Ortsvorsteher eine monatliche Entschädigung von 180,00 €.
 - e) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur, wenn die Teilnahme an der Sitzung mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer betragen hat. Der Protokollführer der Sitzung hat in der Teilnehmerliste die genaue Anwesenheit zu dokumentieren und durch den Leiter der Sitzung bestätigen zu lassen.

- f) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Absatz 1 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.
- (g) Die Stellvertretung, mit Ausnahme der Vertretung des Bürgermeisters, ist anzuzeigen.
- (2) Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €. Dieser Betrag wird nicht gewährt für Stadtvertreter, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 a) Nr. 1 und Nr. 3 erhalten. Für den Fall der Ausübung der Stellvertretung nach § 12 Abs. 1 a) Nr. 2 und Nr. 4 über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen entfällt der Sockelbetrag unter Erhalt der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Auszahlung des Sockelbetrages erfolgt quartalsweise unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Mitglied der Stadtvertretung nicht mehr als einmal ohne einen wichtigen Grund der Sitzung fern blieb.
- (4) Vorsitzende der von der Stadtvertretung eingesetzten Räte und Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüberstehen und sie 150,00 € im Monatsmittel eines Quartals nicht übersteigen.

Artikel 2

Die Hauptsatzung in der geänderten Form tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ludwigslust, den 31.05. 2021

gez. Reinhard Mach

Bürgermeister